Landkreis Northeim
Stadt Einbeck
Gemarkung Holtensen
Flur 1 Maßstab 1 : 500

Die Höhen beziehen sich auf NN
Die Höhenlinien sind aus der Deutschen Grundkarte 1:5000 graphisch entnommen worden.

Textliche Festsetzungen

1. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a
Von den Grundstücksflächen sind 2o % mit Bäumen und Sträuchern zu begrünen. Es sind hierfür einheimische Pflanzen zu verwenden. Je 3oo m² ist mindestens ein einheimisch hochwachsender Laubbaum anzupflanzen.

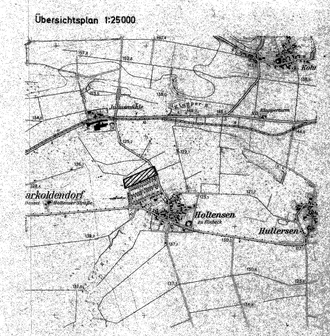
Im nördlichen und westlichen Bereich zwischen Geltungsbereichsgrenze und Baugrenze sind einheimische Laubbäume und Sträucher als Abgrenzung des Plangebietes anzupflanzen. Der seitliche Abstand der Bäume untereinander soll nicht mehr als 15 m betragen.

Die Bäume innerhalb der Verkehrsfläche müssen im Bereich des Parkstreifens angepflanzt werden. Das Beet soll zwischen 3–5 m² betragen.

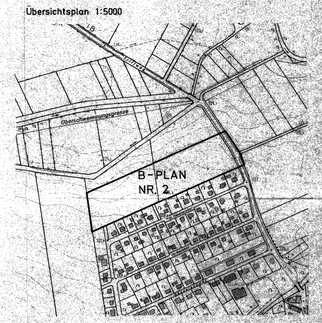
2. Nach § 9 Abs. 1 in V. mit § 16 BauNVO.
Die Firsthöhe muß mindestens 3,5o m und darf höchstens 5,5o m über O.K. Erdgeschossdecke betragen.

3. Im Behauungsplangebiet sind Anlagen nach § 4 Abs. 3 u. 5 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
Nach § 4 Abs 4 BauNVO dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

Übersichtsplan 1:25000



Übersichtsplan 1:5000



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA — Allgemeine Wohngebiete
- GFZ — Geschossflächenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- o — Offene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- P — Öffentliche Parkfläche
- Flächen für Versorgungsanlagen — Elektrizität (Transformator)
- Abgrenzung unterschiedlicher Bereiche für die Stellung baulicher Anlagen
- Grünflächen
- Spielplatz
- Bäume (s. Text)
- Sträucher (s. Text)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u Gemeinschaftsanlagen
- Ga — Garagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Einfahrtsbereich
- Stellung der baulichen Anlagen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Nachrichtlich

- Parzellengrenze
- vorhandene Gebäude
- 124 — Höhenlinien

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 HOLTENSEN DER STADT EINBECK M. 1:500

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.79 (BGBl. I S. 949 [1])
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch [1] vom (Nds. GVBl. S. [1]), i. V. m. der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch [4] vom (Nds. GVBl. S. [1])
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz [1] vom 18.2.82 (Nds. GVBl. S. 53 [1])
hat der Rat der Gemeinde Einbeck diesen Bebauungsplan Nr. 2 /die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. [3]/ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden [3] textlichen Festsetzungen – sowie den nachstehenden/ nebenstehenden [3] örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung – [3] als Satzung beschlossen.

Einbeck, den 1.7.83

gez. Dörge (Siegel) gez. Lampe
Stadtdirektor Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 31.5.72 die Aufstellung der Änderung [3] des Bebauungsplanes Nr. 2 beschlossen. [4] Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am ortsüblich bekanntgemacht.

Einbeck, den 1.7.83 gez. Lampe

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Einbeck erteilt durch das Katasteramt Northeim am 1o.9.81 Az.: V 1915/81
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Sept. 81).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Northeim, den 19.7.83 gez. Kühme

Der Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Stadtbauamt Einbeck

Einbeck, den 1.7.83 gez. Hansen

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.5.82 dem Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 5.8.82 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.8.82 bis 8.9.82 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen. [5]

Einbeck, den 1.7.83 gez. Lampe

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung [3] des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen. [5] Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 6 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 16.2.83 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Einbeck, den 1.7.83 gez. Lampe

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde L.K. Northeim (Az. 617102-8 vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben [3] gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt. [3]
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen. [3]

Northeim, den 12.12.83

Genehmigungsbehörde

(Siegel) gez. Müller – Haneld

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben [3] in seiner Sitzung am beigetreten. [6]
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben [3] vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 13.1.84 im Amtsblatt des L.K. Northeim bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 13.1.84 rechtsverbindlich geworden.

Einbeck, den 9.4.84 gez. Lampe

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht [8] geltend gemacht worden.

den

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
3) Nichtzutreffendes streichen
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zahlen der letzten Auslegung
6) Nur falls erforderlich